



EINSCHREIBEN

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

BAKOM	
26. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	2
IR	
TP	
KE	
F	

Zürich, 24. Mai 2017

VERNEHMLASSUNG:

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Interesse haben wir von der oben erwähnten Vernehmlassung Kenntnis genommen und danken Ihnen für die Einladung, an dieser teilzunehmen. Als direkt betroffenes, konzessioniertes Privatrado (ohne Abgabenanteile/Gebührensplitting) nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung

Nach dem Studium der vorgeschlagenen Änderungen kommen wir zum Schluss, dass die Konsequenzen gerade für die Radios ohne Abgabenanteile mittelfristig gravierend sind. Wenn nur noch ein Teil der Privatrados über eine Veranstalterkonzession verfügt, ist die Schweizerische Privatradiolandschaft gefährdet. Würden die vorgelegten Vorschläge umgesetzt, entstünde in der Schweiz eine geteilte Privatradiolandschaft, die das heutige, in über 33 Jahren gewachsene, föderalistische und erfolgreiche Modell zu zerstören drohte. Es besteht die Gefahr, dass die Hälfte der Kantone nicht mehr über ein eigenes Privatrado mit entsprechendem Service Public Régional verfügt. Dem ist unserer Meinung nach vorzubeugen!

Eine geteilte Privatradiolandschaft könnte auch im derzeit delikaten Bereich der Migration von UKW zu DAB+ Probleme bereiten, die mit dieser Teilrevision nicht gelöst werden. Die Vorlage in ihrer momentanen Ausgestaltung schwächt den Service Public Régional und somit auch die Medienvielfalt in der Schweiz.



2. Wichtigkeit der Verlängerung der Veranstalterkonzession

Radio 24 hat bis Ende 2019 zwei Konzessionen, die miteinander verknüpft sind. Es ist dies eine Veranstalterkonzession gemäss dem geltenden RTVG (Art. 43) und damit verbunden eine Funkkonzession für die UKW-Verbreitung. Die vorliegende Teilrevision der RTVV will nun nach 2019 nur noch die Funkkonzession für UKW verlängern. Wir erachten dies als falsch und für unser Radio mittelfristig als existenzgefährdend.

Die vorliegende Teilrevision der RTVV steht im Zeichen der Digitalisierung der Radioprogramme. Mit der Umstellung von der UKW-Verbreitung auf das digitale DAB+ sollen die bisherigen konzessionierten Radioveranstalter, die kein Gebührensplitting erhalten, nur noch eine Verlängerung der Funkkonzession für die UKW-Verbreitung erhalten. Dies bedeutet, dass für die kommende digitale Verbreitung auf DAB+ keine Konzessionen mehr für diese Sender erteilt werden sollen.

Die Folge davon ist, dass sich Radio 24 auf einer externen Verbreitungsplattform einmieten muss. Konkret heisst dies für unser Radio: Wir sind in einem Vertragsverhältnis mit der Firma Swiss Media Cast AG (SMC), die unser Programm digital verbreitet. Dieses Vertragsverhältnis kann von der Firma SMC gekündigt werden; es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine digitale Verbreitung unseres Programmes.

Damit wird klar, dass die künftige digitale Verbreitung für unser Radio gesetzlich ungenügend abgesichert ist.

Das BAKOM sagt zwar, es wolle sich dafür einsetzen, dass diese Absicherung in den künftigen Vorgaben für die SMC gegeben ist. Diese Absichtserklärung ist aber ohne gesetzliche Grundlage und erst die Zukunft wird zeigen, ob sie dann auch verbindlich umgesetzt werden kann. Weil die digitale Verbreitung für unser Radio existentiell ist, möchten wir deshalb eine gesetzlich verankerte Absicherung für diese neue digitale Verbreitungsart.

Dies kann in einem ersten Schritt am besten durch eine Verlängerung der bisherigen Veranstalterkonzession bis zur definitiven Abschaltung von UKW erfolgen.



Das heute gültige RTVG sieht eine solche Konzessionsverlängerung explizit vor;
Ausschnitt RTVG:

Art. 43

1 Das UVEK kann anderen Programmveranstaltern eine Konzession für die drahtlos-terrestrische Verbreitung eines Programms erteilen, wenn dieses Programm:

- a. in einem Gebiet die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigt sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt;
- b. in einer Sprachregion in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags beiträgt.

2 Die Konzession definiert den Umfang des Zugangs zur Verbreitung und den programmlichen Leistungsauftrag. Das UVEK kann weitere Pflichten festlegen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie ein unabhängiges Programmschaffen sicherzustellen.

Art. 45 Konzessionierungsverfahren

1 Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören.

1bis Konzessionen können **ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden**, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder **technologische Veränderungen** die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. **Dabei wird die bisherige Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigt.**

Wir sind überzeugt, dass der Gesetzesgeber die Verlängerung der Konzessionen vorgesehen hat, um die Migration von UKW nach DAB+ für die bisherigen konzessionierten Veranstalter zu gewährleisten. In dieser Ansicht bestärkt uns auch die Tatsache, dass sich Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard mehrfach zu Gunsten einer solchen Verlängerung ausgesprochen und nicht zwischen SRG und Privaten unterschieden hat.

Eine Konzessionsverlängerung bedeutet auch die Verlängerung des bisherigen Leistungsauftrages. Radio 24 kann sich gerade im Informationsbereich auf einen erfolgreichen und anerkannten Leistungsausweis berufen. Wir betonen dies deshalb, weil das BAKOM im erläuternden Bericht zur Teilrevision RTVV unter anderem schreibt:



*Die Programmanalysen, die das BAKOM seit vielen Jahren bei universitären Instituten und spezialisierten Unternehmen in Auftrag gibt und publiziert, belegen allerdings, **dass kommerzielle Lokalradios in städtischen Agglomerationen heute Programme anbieten, die regelmässig weitgehend aus Kurzinformationen, Servicedienstleistungen (Wetter-, Strassenberichte, Ausgehtipps etc.) und Unterhaltung bestehen. Diese Stationen erzielen eine hohe Publikumsgunst und sind wirtschaftlich meistens profitabel, legen den Schwerpunkt ihrer Programmtätigkeit aber weniger auf eine publizistisch relevante lokale Berichterstattung, so wie dies ursprünglich bei der Einführung des Lokalrundfunks beabsichtigt worden war.***

Mit dieser Einschätzung und der Interpretation des BAKOM sind wir dezidiert nicht einverstanden. Unser Radio bietet seit vielen Jahren einen guten und ausgewogenen Service Public Régional, der im Gegensatz zur SRG mit viel weniger finanziellen Mitteln erbracht wird.

Um eine qualitativ gute journalistische Leistung zu ermöglichen, ist eine Verlängerung der Veranstalterkonzession wichtig. Wir wollen uns an diesem Leistungsauftrag messen lassen. Damit wird auch sichergestellt, dass Radio 24 weiterhin Partner der Behörden in der Krisenkommunikation ist.

Wird die Veranstalterkonzession nicht verlängert, so verschwindet auch der Leistungsauftrag für einen regionalen Service Public. Dies kann nicht im Sinne eines dualen Mediensystems sein.

Aus diesen Überlegungen ist es sinnvoll, wenn alle bisherigen Veranstalterkonzessionen wie ursprünglich vorgesehen bis zur Ausserbetriebnahme von UKW, d.h. bis ca. 2024, verlängert werden.

3 Geplante Anpassungen im Bereich TV

Die Mediensysteme erleben im Zug der Digitalisierung einen gewaltigen Umbruch. Gerade in dieser Zeit ist Kontinuität und Stabilität für die regionalen Fernsehveranstalter zentral. Wir begrüssen daher den Vorschlag des UVEK, die heutigen Versorgungsgebiete der regionalen Fernsehveranstalter grundsätzlich beizubehalten, und sprechen uns mit Nachdruck dafür aus. Wir verweisen hier auch auf die detailliert begründete Eingabe von „Telesuisse“.



4 **Stellungnahmen von Medienverbänden**

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Verbandes SCHWEIZER MEDIEN, dem Verband Schweizer Privatradios VSP und dem Verband Telesuisse. Deren Haltung unterstützen wir mit Nachdruck.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Wir hoffen sehr, dass wir auch in Zukunft eine Garantie erhalten, um einen informativen Service Public Régional erfüllen zu können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Radio 24 AG

Florian Wanner
Geschäftsführer

Nicola Bomio
Programmleiter / Stv. Geschäftsführer